

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde im Berliner Landesrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Senat von Berlin
SenInnDS III E 21-1 /III E 21 - 3
9223-2423/2414

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –
über das Gesetz zur Anpassung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde im Berliner Landesrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem:

1. Die Gesamtbehörde der Polizei Berlin trug den Namen „Der Polizeipräsident in Berlin“. Nachdem das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) mit Wirkung vom 2. April 2021 geändert wurde, lautet die amtliche Bezeichnung der Behörde nunmehr „Polizei Berlin“.

Diese Änderung der amtlichen Behördenbezeichnung ist im übrigen Landesrecht nachzuvollziehen. Der Änderung der Behördenbezeichnung in den Berliner Gesetzen dient der vorliegende Gesetzentwurf; die Anpassung der Berliner Rechtsverordnungen wird mittels einer gesonderten Artikelverordnung erfolgen. Um die Einheitlichkeit zwischen dem Laufbahn- und dem Besoldungsrecht zu wahren, ist lediglich die Verordnung über die Polizeivollzugslaufbahn im vorliegenden Artikelgesetz bereits mit enthalten.

2. Es ist im Rahmen des hiesigen Artikelgesetzes beabsichtigt, weitere darüber hinaus gehende Änderungen in anderen Gesetzen vorzunehmen:
 - a) Es muss ein redaktioneller Fehler im ASOG berichtigt werden.
 - b) Das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) enthält bislang keine Ermächtigungsgrundlage, um die örtlichen Abgrenzungen der in der Anlage zu jenem Gesetz genannten symbolträchtigen Orte im Verordnungswege zu bestimmen. Eine solche Verordnungsermächtigung soll durch eine Ergänzung des VersFG BE geschaffen werden. Zudem muss in der Vorschrift an anderer Stelle aus Klarstellungsgründen ein Wort gestrichen werden.

B. Lösung:

1. Es ist mit diesem Gesetzentwurf vorgesehen, in einer Vielzahl von Gesetzen die Behördenbezeichnung der Berliner Polizeibehörde anzupassen, da diese nach Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG - nunmehr nicht mehr „der Polizeipräsident in Berlin“, sondern „Polizei Berlin“ lautet.
2. Es sollen des Weiteren die Bezeichnungen der Ämter der Polizeivollzugslaufbahn in der B-Besoldung in besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Hinsicht an die geänderte Behördenbezeichnung angepasst werden. Daher sollen bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren Änderungen zum Landesbesoldungsgesetz und der Polizeilaufbahnverordnung, gleichzeitig erfolgen.
3. Im Rahmen des hiesigen Artikelgesetzgebungsverfahrens ist weiterhin vorgesehen, eine redaktionelle Berichtigung in § 5 Absatz 1 ASOG vorzunehmen.
4. Es ist auch vorgesehen, § 14 Absatz 8 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) dahingehend zu erweitern, dass durch Rechtsverordnung die Abgrenzung der Orte von symbolträchtiger Wirkung vorgenommen werden kann. Zudem wurde zum Zwecke der Klarstellung ein Wort in der Vorschrift gestrichen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Zu 1.

Keine

Zu 2. bis 4.

Inhaltlich ist keine Alternative ersichtlich. Die Änderungen sollen im hiesigen Artikelgesetzgebungsverfahren mitaufgenommen werden, um separate Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Durch das Gesetz soll eine geschlechtsneutrale Behördenbezeichnung in sämtlichen Gesetzen Berlins umgesetzt werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

Zu 1.

Die Kosten für die Anpassung der Behördenbezeichnung werden sich in einem geringen Rahmen bewegen. Kosten entstehen nur für den Austausch von Dienststellenschildern und darüber hinaus für Druckerzeugnisse, soweit diese nicht lokal am PC erzeugt werden, sowie vereinzelt für Büroartikel.

Die Kosten werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft abgedeckt. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) wurde durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert. In der zugrundeliegenden Gesetzesbegründung wurden diese Kosten bereits unter den Gesamtkosten berücksichtigt.

Zu 2. bis 4.

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine; ggf. sind rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg ebenfalls an die neue Behördenbezeichnung anzupassen.

H. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnDS III E 21-1/III E 21-3
9223-2423/2414

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über **Gesetz zur Anpassung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde im Berliner Landesrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

**zur Anpassung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde im Berliner Landesrecht
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußen-dienst -
- Artikel 3 Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bestattungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landesfischereischeingesetzes
- Artikel 7 Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Berliner Pressegesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Ber-lin
- Artikel 12 Änderung des Berliner Straßengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung
- Artikel 14 Änderung des Laufbahngesetzes
- Artikel 15 Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin
- Artikel 16 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin
- Artikel 18 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I Landesbesoldungsordnungen - A und B - des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst -

§ 3 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst - vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) der Direktorin bei der Polizei Berlin, des Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 2)“
 - b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) der Ersten Direktorin bei der Polizei Berlin, des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 3)“
2. In Satz 2 werden jeweils die Wörter „beim Polizeipräsidenten“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes

Das Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin in“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in“ durch die Wörter „der Polizei“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bestattungsgesetzes

In § 24 Absatz 4 des Bestattungsgesetzes vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

§ 20 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Polizeipräsidenten in Berlin“ durch „die Polizei Berlin“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesfischereischeingesetzes

In § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 des Landesfischereischeingesetzes vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl.

S. 125) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

Das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

In § 7 Nummer 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Berliner Pressegesetzes

In § 21 Absatz 4 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „der Polizeipräsident“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „den Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.
3. In § 25 Satz 2 werden die Wörter „den Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

In § 2 Absatz 6 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Berliner Straßengesetzes

In § 12 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

In § 8 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Laufbahngesetzes

In der Anlage zu § 36 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, werden bei der Laufbahnfachrichtung Technische Dienste (neu) und Wissenschaftliche Dienste (neu) jeweils die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin

In § 23 Absatz 6 Satz 3 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „den Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird das Wort „in“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin

§ 14 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „einem“ vor den Wörtern „Ort stattfindet“ gestrichen.
2. Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Durch Rechtsverordnung bestimmt der Senat die Abgrenzungen der Orte gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und der weiteren Orte gemäß Satz 1.“

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines:

Mit diesem Artikelgesetz ist beabsichtigt, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) am 2. April 2021 bewirkte Änderung der amtlichen Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde nunmehr in sämtlichen Landesgesetzen zu vollziehen.

Zudem ist beabsichtigt, eine Änderung in folgenden Gesetzen und der Polizeilaufbahnverordnung vorzunehmen:

Landesbesoldungsgesetz und Polizeilaufbahnverordnung

Es sollen die Bezeichnungen der Ämter der Polizeivollzugslaufbahn in der B-Besoldung in besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Hinsicht an die geänderte Behördenbezeichnung angepasst werden.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz:

Es muss eine redaktionelle Berichtigung in § 5 Absatz 1 ASOG vorgenommen werden.

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin:

Mit der Ergänzung von § 14 Absatz 8 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) wird ferner die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die örtlichen Abgrenzungen der in der Anlage zum Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin genannten symbolträchtigen Orte im Verordnungswege zu bestimmen.

Die Streichung des Wortes „einem“ in § 14 Absatz 8 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG) erfolgte aus Klarstellungsgründen.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 und 2

Durch Artikel 1 und 2 werden die in der Polizeilaufbahnverordnung enthaltenen Ämterbezeichnungen der B-Besoldung in besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Hinsicht an

die geänderte Behördenbezeichnung angepasst. Durch die einheitliche Änderung von Laufbahn- und Besoldungsrecht wird gewährleistet, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Ernennungen von Beamtinnen und Beamten in die betroffenen Ämter erhalten bleiben.

Zu Artikel 3 bis 15

Es handelt sich ausschließlich um eine Änderung der amtlichen Bezeichnung der genannten Behörde in den Berliner Landesgesetzen, die die Änderung der Behördenbezeichnung durch das am 2. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) nachvollzieht.

Zu Artikel 16

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsfehlers im Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318).

Zu Artikel 17

Zu 1.:

Die Änderung dient der Klarstellung. So wird mit der Streichung des Wortes „einem“ vor dem Wort „Ort“ zum einen klargestellt, dass ein sprachlicher Bezug zu der Anlage auch für die Orte und nicht nur für die Tage besteht. Zudem wird damit klargestellt, dass sich die im folgenden Relativsatz genannten Voraussetzungen auch auf die in der Anlage aufgeführten Tage bezieht.

Zu 2.:

In der Anlage zum Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) sind die Orte im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG BE genannt. Es fehlt derzeit noch an einer rechtlichen Regelung, aus der sich die jeweiligen Abgrenzungen dieser Orte ergeben. In § 14 Absatz 8 VersFG BE ist bereits vorgesehen, dass der Senat durch Rechtsverordnung weitere Orte im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG BE bestimmen kann. Mit der Ergänzung des § 14 Absatz 8 VersFG BE soll nunmehr ermöglicht werden, dass der Senat auch die Abgrenzungen der Orte im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG BE im Verordnungswege festlegt. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung ergibt sich aus Artikel 64 der Verfassung von Berlin.

Zu Artikel 18

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 59 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Zu Artikel 1 bis 15:

Die Kosten für die Anpassung der Behördenbezeichnung werden sich in einem geringen Rahmen bewegen. Kosten entstehen nur für den Austausch von Dienststellenschildern und darüber hinaus für Druckerzeugnisse, soweit diese nicht lokal am PC erzeugt werden, sowie vereinzelt für Büroartikel.

Die Kosten werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft abgedeckt. Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) wurde durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl S. 318) geändert. In der zugrundeliegenden Gesetzesbegründung wurden diese Kosten bereits unter den Gesamtkosten berücksichtigt.

Zu Artikel 16 und 17:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Ggf. müssen auch im Land Brandenburg die rechtlichen Grundlagen an die neue Behördenbezeichnung angepasst werden.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Zu Artikel 1 bis 15:

Keine

Zu Artikel 16 und 17:

Keine

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 24.08.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Andreas Geisel

.....
Regierender Bürgermeister

.....
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Landesbesoldungsgesetz (Artikel 1)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Anlage</p> <p>Zum Landesbesoldungsordnungen - A und B –</p> <ul style="list-style-type: none">– Landesbesoldungsordnung B– Landesbesoldungsordnung B– (künftig wegfallende Ämter) <p>Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2</p> <p>Direktor beim Polizeipräsidenten</p> <p>Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 3</p> <p>Erster Direktor beim Polizeipräsidenten</p> <p>Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) Besoldungsgruppe 3</p> <p>Erster Direktor beim Polizeipräsidenten</p>	<p>Anlage</p> <p>Zum Landesbesoldungsordnungen - A und B –</p> <ul style="list-style-type: none">– Landesbesoldungsordnung B– Landesbesoldungsordnung B– (künftig wegfallende Ämter) <p>Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2</p> <p>Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 3</p> <p>Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p> <p>Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) Besoldungsgruppe 3</p> <p>Erster Direktor bei der Polizei Berlin</p>

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst - (Artikel 2)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 3</p> <p>Gliederung</p> <p>Absatz 1 und 2</p>	<p>§ 3</p> <p>Gliederung</p>

<p>unverändert</p> <p>Zum höheren Dienst gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminalrätin, des Polizei/Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13), 2. als Beförderungssämter das Amt <ol style="list-style-type: none"> a) der Polizei-/Kriminaloberrätin, des Polizei-/Kriminaloberrats (Besoldungsgruppe A 14), b) der Polizei-/Kriminaldirektorin, des Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 15), c) der Leitenden Polizei-/Kriminaldirektorin, des Leitenden Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16), d) der Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 2), e) der Ersten Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 3), f) der Direktorin des Landeskriminalamtes, des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3). <p>Das Amt der Direktorin/des Direktors beim Polizeipräsidenten muss für das Amt der Ersten Direktorin/ des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten und das Amt der Direktorin/des Direktors des Landeskriminalamtes nicht durchlaufen werden.</p> <p>Absatz 4 – 7</p> <p>unverändert</p>	<p>Zum höheren Dienst gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminalrätin, des Polizei/Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13), 2. als Beförderungssämter das Amt <ol style="list-style-type: none"> a) der Polizei-/Kriminaloberrätin, des Polizei-/Kriminaloberrats (Besoldungsgruppe A 14), b) der Polizei-/Kriminaldirektorin, des Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 15), c) der Leitenden Polizei-/Kriminaldirektorin, des Leitenden Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16), d) der Direktorin bei der Polizei Berlin, des Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 2), e) der Ersten Direktorin bei der Polizei Berlin, des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin (Besoldungsgruppe B 3), f) der Direktorin des Landeskriminalamtes, des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3). <p>Das Amt der Direktorin/des Direktors bei der Polizei Berlin muss für das Amt der Ersten Direktorin/ des Ersten Direktors bei der Polizei Berlin und das Amt der Direktorin/des Direktors des Landeskriminalamtes nicht durchlaufen werden.</p>
---	---

Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz (Artikel 3)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Befugnis zur Datenverarbeitung</p> <p>Absatz 1</p> <p>Soweit es für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf er oder sie insbesondere personenbezogene Daten an das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin in Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.</p> <p>Absatz 2 und 3</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Befugnis zur Datenverarbeitung</p> <p>Absatz 1</p> <p>Soweit es für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf er oder sie insbesondere personenbezogene Daten an das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und die Polizei Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Auskunft, Akteneinsicht, Zutritt</p> <p>Absatz 1</p> <p>Zur sachlichen Prüfung kann der oder die Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe des Sachverhalts nach § 14 Absatz 3 oder § 15</p> <p>1. Auskunft und</p> <p>2. Einsicht in Akten aus dem Geschäftsbe- reich des Polizeipräsidenten oder der Po- lizeipräsidentin in Berlin verlangen sowie</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Auskunft, Akteneinsicht, Zutritt</p> <p>Absatz 1</p> <p>Zur sachlichen Prüfung kann der oder die Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe des Sachverhalts nach § 14 Absatz 3 oder § 15</p> <p>1. Auskunft und</p> <p>2. Einsicht in Akten aus dem Geschäftsbe- reich der Polizei Berlin verlangen sowie</p>

<p>3. um Zutritt zu allen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin ersuchen.</p> <p>Absatz 2 und 3 unverändert</p>	<p>3. um Zutritt zu allen Einrichtungen im Geschäftsbereich der Polizei Berlin ersuchen.</p> <p>.</p>
---	--

Bestattungsgesetz (Artikel 4)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Absatz 1 bis 3 unverändert</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e der Polizeipräsident in Berlin, in allen übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bezirksamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e die Polizei Berlin, in allen übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bezirksamt.</p>

Berliner Datenschutzgesetz (Artikel 5)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 20 Videoüberwachung</p> <p>Absatz 1 bis 3 unverändert</p> <p>Absatz 4 Nummer 1 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Videoüberwachung</p>

<p>2. für diesen Zweck ihre Übermittlung ausschließlich an den Polizeipräsidenten in Berlin und an die Strafverfolgungsbehörden zulässig ist.</p> <p>Der Verantwortliche hat durch ein mit dem Polizeipräsidenten in Berlin abzustimmendes Sicherheitskonzept zu gewährleisten, dass Aufzeichnungen spätestens nach 48 Stunden gelöscht werden, sofern deren Speicherung nicht für einen der Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 erforderlich ist.</p> <p>Absatz 5 unverändert</p>	<p>2. für diesen Zweck ihre Übermittlung ausschließlich an die Polizei Berlin und an die Strafverfolgungsbehörden zulässig ist.</p> <p>Der Verantwortliche hat durch ein mit der Polizei Berlin abzustimmendes Sicherheitskonzept zu gewährleisten, dass Aufzeichnungen spätestens nach 48 Stunden gelöscht werden, sofern deren Speicherung nicht für einen der Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 erforderlich ist.</p>
---	---

Landesfischereischeingesetz (Artikel 6)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 1 Fischereischeinpflcht</p> <p>Absatz 1 und 2 unverändert</p> <p>(3) Wer die Fischerei ausübt, muss den auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Bediensteten der Fischereibehörden, den Polizeivollzugsbeamten des Polizeipräsidenten in Berlin, den Fischereiausübungsberichtigen und den Fischereiaufsehern zur Einsichtnahme aushändigen.</p>	<p>§ 1 Fischereischeinpflcht</p> <p>(3) Wer die Fischerei ausübt, muss den auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Bediensteten der Fischereibehörden, den Polizeivollzugsbeamten der Polizei Berlin, den Fischereiausübungsberichtigen und den Fischereiaufsehern zur Einsichtnahme aushändigen.</p>

Absatz 4 unverändert	
§ 6 Einziehung und Beschlagnahme	§ 6 Einziehung und Beschlagnahme
Absatz 1 unverändert	
(2) Ungültige Fischereischeine müssen, Fische und Fanggeräte können beschlagnahmt werden, wenn Bedienstete der Fischereibehörden oder Polizeivollzugsbeamte des Polizeipräsidenten in Berlin Personen antreffen, die mit ungültigem Fischereischein fischen.	(2) Ungültige Fischereischeine müssen, Fische und Fanggeräte können beschlagnahmt werden, wenn Bedienstete der Fischereibehörden oder Polizeivollzugsbeamte der Polizei Berlin Personen antreffen, die mit ungültigem Fischereischein fischen.
Absatz 3 und 4 unverändert	

Berliner Mobilitätsgesetz (Artikel 7)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 21 Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit</p> <p>Absatz 1 und 2 unverändert</p> <p>(3) Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen mindestens zehn, im Folgejahr mindestens 20 und danach jährlich mindestens 30 der nach dem Merkblatt der Unfallkommission ermittelten gefährlichsten Knotenpunkte mit den höchsten Häufungen an Unfällen mit verletzten beziehungsweise schwerverletzten Personen so verändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit</p> <p>(3) Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen mindestens zehn, im Folgejahr mindestens 20 und danach jährlich mindestens 30 der nach dem Merkblatt der Unfallkommission ermittelten gefährlichsten Knotenpunkte mit den höchsten Häufungen an Unfällen mit verletzten beziehungsweise schwerverletzten Personen so verändert</p>

<p>werden, dass die Gefahrenquellen bestmöglich beseitigt werden und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sichergestellt ist. Die Auswahl der Knotenpunkte bestimmt sich nach der Verkehrsunfallstatistik des Polizeipräsidenten in Berlin zu Verkehrsunfällen sowie nach weiteren objektiven Erkenntnisquellen. Die Knotenpunkte mit den auffälligsten Erhebungsergebnissen gemäß § 38 Absatz 1 sind bei der Bestimmung der zu verändernden Knotenpunkte zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der umzubauenden Knotenpunkte soll außerdem die Verteilung auf mehrere Bezirke berücksichtigt werden.</p> <p>Absatz 4 und 5 unverändert</p>	<p>werden, dass die Gefahrenquellen bestmöglich beseitigt werden und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sichergestellt ist. Die Auswahl der Knotenpunkte bestimmt sich nach der Verkehrsunfallstatistik der Polizei Berlin zu Verkehrsunfällen sowie nach weiteren objektiven Erkenntnisquellen. Die Knotenpunkte mit den auffälligsten Erhebungsergebnissen gemäß § 38 Absatz 1 sind bei der Bestimmung der zu verändernden Knotenpunkte zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der umzubauenden Knotenpunkte soll außerdem die Verteilung auf mehrere Bezirke berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 23 Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung</p> <p>Absatz 1 bis 3 unverändert</p> <p>(4) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die zur Ausführung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 und das Verfahren der Zusammenarbeit der BVG mit dem Polizeipräsidenten in Berlin festlegen.</p>	<p>§ 23 Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung</p> <p>(4) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die zur Ausführung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 und das Verfahren der Zusammenarbeit der BVG mit der Polizei Berlin festlegen.</p>
<p>Absatz 5 unverändert</p>	

Personalvertretungsgesetz (Artikel 8)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Dienstbehörden</p> <p>Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte</p> <p>1. der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde der Polizeipräsident in Berlin</p> <p>Nummer 2 bis 5 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Dienstbehörden</p> <p>Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte</p> <p>1. der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde die Polizei Berlin</p>

Berliner Pressegesetz (Artikel 9)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Absatz 1 bis 3 unverändert</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Polizeipräsident.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Polizei Berlin.</p>

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Artikel 10)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufgaben und Eingriffsbefugnisse des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes</p> <p>Absatz 1 bis 4 unverändert</p> <p>(5) Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder nicht zweckmäßig oder kann die erforderliche ärztliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Aufforderung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 unter Androhung einer zwangsweisen Vorführung zu wiederholen. Eine notwendig werdende Vorführung erfolgt auf Veranlassung des zuständigen Dienstes durch den Polizeipräsidenten in Berlin.</p> <p>Absatz 6 und 7 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufgaben und Eingriffsbefugnisse des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes</p> <p>(5) Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder nicht zweckmäßig oder kann die erforderliche ärztliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Aufforderung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 unter Androhung einer zwangsweisen Vorführung zu wiederholen. Eine notwendig werdende Vorführung erfolgt auf Veranlassung des zuständigen Dienstes durch die Polizei Berlin.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Vorläufige behördliche Unterbringung</p> <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Kann das Bezirksamt die Unterbringung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig anordnen, ist die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung auch durch den Polizeipräsidenten in Berlin oder durch ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses im Sinne des § 18 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf die Anordnung folgenden Tages zulässig. Die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Vorläufige behördliche Unterbringung</p> <p>(2) Kann das Bezirksamt die Unterbringung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig anordnen, ist die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung auch durch die Polizei Berlin oder durch ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses im Sinne des § 18 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf die Anordnung folgenden Tages zulässig. Die Anordnung ei-</p>

<p>den Polizeipräsidenten in Berlin ist nur zulässig, wenn sie auch eine Ärztin oder ein Arzt für erforderlich hält. Hierbei kann es sich auch um die aufnehmende Ärztin oder den aufnehmenden Arzt des Krankenhauses handeln, in der die betroffene Person vorläufig untergebracht werden soll. Das Krankenhaus unterrichtet das Bezirksamt, in dessen Bezirk es liegt, unverzüglich über die vorläufige Unterbringung.</p>	<p>ner vorläufigen Unterbringung durch die Polizei Berlin ist nur zulässig, wenn sie auch eine Ärztin oder ein Arzt für erforderlich hält. Hierbei kann es sich auch um die aufnehmende Ärztin oder den aufnehmenden Arzt des Krankenhauses handeln, in der die betroffene Person vorläufig untergebracht werden soll. Das Krankenhaus unterrichtet das Bezirksamt, in dessen Bezirk es liegt, unverzüglich über die vorläufige Unterbringung.</p>
<p>Absatz 3 bis 5 unverändert</p>	
<p>(6) Personenbezogene Daten, die dem Polizeipräsidenten in Berlin bei der vorläufigen Unterbringung nach Absatz 2 bekannt werden, dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Aufklärung von Straftaten verwendet werden.</p>	<p>(6) Personenbezogene Daten, die der Polizei Berlin bei der vorläufigen Unterbringung nach Absatz 2 bekannt werden, dürfen nur zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Aufklärung von Straftaten verwendet werden.</p>
<p>Absatz 7 unverändert</p>	
<p>§ 25 Durchführung der Unterbringung Die Durchführung der Unterbringung zur Gefahrenabwehr einer psychisch erkrankten Person erfolgt durch das zuständige Bezirksamt. Bei einer Unterbringungsanordnung durch den Polizeipräsidenten in Berlin veranlasst dieser auch die Beförderung in die Einrichtung. Ist die vorläufige Unterbringung nach § 23 Absatz 2 von einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses angeordnet worden, so hat das Krankenhaus auch die Unterbringung vorzunehmen.</p>	<p>§ 25 Durchführung der Unterbringung Die Durchführung der Unterbringung zur Gefahrenabwehr einer psychisch erkrankten Person erfolgt durch das zuständige Bezirksamt. Bei einer Unterbringungsanordnung durch die Polizei Berlin veranlasst dieser auch die Beförderung in die Einrichtung. Ist die vorläufige Unterbringung nach § 23 Absatz 2 von einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses angeordnet worden, so hat das Krankenhaus auch die Unterbringung vorzunehmen.</p>

Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Artikel 11)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 2 Erlaubnis</p> <p>Absatz 1 bis 5 unverändert</p> <p>(6) Die nach Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit ist von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen erneut von Amts wegen zu überprüfen. Die zuständigen Behörden und der Polizeipräsident in Berlin sowie die Finanz- und Zollbehörden sind ermächtigt, sich gegenseitig über laufende und abgeschlossene Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen nach Absatz 1 zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erlaubnis</p> <p>(6) Die nach Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit ist von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen erneut von Amts wegen zu überprüfen. Die zuständigen Behörden und die Polizei Berlin sowie die Finanz- und Zollbehörden sind ermächtigt, sich gegenseitig über laufende und abgeschlossene Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen nach Absatz 1 zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung bleibt unberührt.</p>

Berliner Straßengesetz (Artikel 12)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 12 Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung</p> <p>(1) Für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt § 11 entsprechend nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, die Polizei</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung</p> <p>(1) Für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt § 11 entsprechend nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, die Polizei</p>

<p>fentlichen Personennahverkehrs, der Polizeipräsident in Berlin, das IT-Dienstleistungszentrum Berlin und die Berliner Feuerwehr gleichgestellt.</p> <p>Absatz 1 bis 5 unverändert</p>	<p>Berlin, das IT-Dienstleistungszentrum Berlin und die Berliner Feuerwehr gleichgestellt.</p>
---	---

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (Artikel 13)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vollstreckung</p> <p>(1) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 11 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50 000 Euro beträgt. § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksamter von Berlin und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Vollzugsbehörden sind. § 19 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen nach § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vollstreckung</p> <p>(1) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 11 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50 000 Euro beträgt. § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr die Polizei Berlin, die Bezirksamter von Berlin und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Vollzugsbehörden sind. § 19 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen nach § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zur Deckung des</p>

<p>zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach den Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.</p> <p>Absatz 2 bis 7 unverändert</p>	<p>Verwaltungsaufwands Gebühren nach den Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.</p>
---	---

Laufbahngesetz (Artikel 14)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Anlage zu § 36 Absatz 1</p> <p>Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2</p> <p>Laufbahnfachrichtung Technische Dienste (neu) Technischer Dienst beim Polizeipräsidenden in Berlin</p> <p>Laufbahnfachrichtung Wissenschaftliche Dienste (neu) Wissenschaftlicher Dienst der Kriminaltechnik beim Polizeipräsidenden in Berlin</p> <p>Restliche Anlage unverändert</p>	<p>Anlage zu § 36 Absatz 1</p> <p>Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2</p> <p>Laufbahnfachrichtung Technische Dienste (neu) Technischer Dienst bei der Polizei Berlin</p> <p>Laufbahnfachrichtung Wissenschaftliche Dienste (neu) Wissenschaftlicher Dienst der Kriminaltechnik bei der Polizei Berlin</p>

E-Government-Gesetz Berlin (Artikel 15)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 23 IKT-Sicherheit</p> <p>(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für andere</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 IKT-Sicherheit</p> <p>(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für andere</p>
<p>Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an andere Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.</p>	<p>Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an die Polizei Berlin sowie an andere Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.</p>

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Artikel 16)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 5</p> <p>Dienstkräfte der Polizei</p> <p>(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei in Berlin.</p>	<p>§ 5</p> <p>Dienstkräfte der Polizei</p> <p>(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die Polizei Berlin.</p>

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (Artikel 17)

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 14</p> <p>Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>Absatz 1 bis Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unverändert</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis Absatz 7 unverändert</p>	<p>§ 14</p> <p>Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p>

(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.	(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Durch Rechtsverordnung bestimmt der Senat die Abgrenzungen der Orte gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und der weiteren Orte gemäß Satz 1.
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst – (Pol-LVO) - Auszug

§ 3 Gliederung

- (1) Die in § 1 Satz 2 genannten Laufbahnzweige der Schutz- und Kriminalpolizei gliedern sich jeweils in die Laufbahnen
1. des gehobenen Dienstes,
 2. des höheren Dienstes.

Der Laufbahnzweig Gewerbeaußendienst umfasst nur die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Ein Aufstieg in den höheren Dienst der Laufbahnzweige Schutz- und Kriminalpolizei ist möglich. Die Ämter nach Absatz 2 entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz. Die Ämter nach Absatz 3 entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

- (2) Zum gehobenen Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminal-/Gewerbekommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbekommissars (Besoldungsgruppe A 9),
2. als Beförderungsämter das Amt
 - a) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissars (Besoldungsgruppe A 10),
 - b) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11),

- c) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 12),
- d) der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin, des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 13).

Die Ämter Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin/Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie die Ämter Erste Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin-/Erster Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissar brauchen von denen, die die Prüfung für den höheren Dienst bestanden haben, beim Aufstieg nicht durchlaufen zu werden.

(3) Zum höheren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminalrätin, des Polizei-/Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämter das Amt
 - a) der Polizei-/Kriminaloberrätin, des Polizei-/Kriminaloberrats (Besoldungsgruppe A 14),
 - b) der Polizei-/Kriminaldirektorin, des Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 15),
 - c) der Leitenden Polizei-/Kriminaldirektorin, des Leitenden Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16),
 - d) der Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 2),
 - e) der Ersten Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 3),
 - f) der Direktorin des Landeskriminalamtes, des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3).

Das Amt der Direktorin/des Direktors beim Polizeipräsidenten muss für das Amt der Ersten Direktorin/des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten und das Amt der Direktorin/des Direktors des Landeskriminalamtes nicht durchlaufen werden.

(4) Beamtinnen oder Beamten, die sich im Amt der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin/des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars befinden, darf ein Amt der nächst höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächst höheren Laufbahn, es sei denn, die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde hat wegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses eine Ausnahme zugelassen.

(5) Eine Beförderung in das Amt der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin/des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars darf nicht auf einer Stelle der gleichen

Besoldungsgruppe für das Einstiegsamt der nächst höheren Laufbahn vorgenommen werden.

- (6) Beförderungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die erfolgreiche sportliche Betätigung nachgewiesen wird. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 29 dieser Verordnung geregelt.
- (7) Dienst- und Amtsbezeichnungen werden in der geschlechtsspezifischen Form geführt.

Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz) - Auszug

§ 5 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Soweit es für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf er oder sie insbesondere personenbezogene Daten an das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin in Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.
- (2) Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten an den Bürger- und Polizeibeauftragten oder die Bürger- und Polizeibeauftragte übermitteln, soweit er oder sie eine Erhebungsbefugnis hat.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bürger- und Polizeibeauftragten oder die Bürger- und Polizeibeauftragte und die Rechte der betroffenen Personen gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 18 Auskunft, Akteneinsicht, Zutritt

- (1) Zur sachlichen Prüfung kann der oder die Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe des Sachverhalts nach § 14 Absatz 3 oder § 15

1. Auskunft und
2. Einsicht in Akten aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin verlangen sowie
3. Um Zutritt zu allen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin ersuchen.

(2) Das Akteneinsichtsverlangen darf vorbehaltlich des Absatzes 3 nur verweigert werden,

1. wenn gegen eine Polizeidienstkraft wegen ihres dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wurde, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig ist, soweit sich die Eingabe nicht gegen die verzögernde Behandlung des Verfahrens richtet oder
2. soweit sonstige überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeidienstkraft mit der Auskunft sich selbst oder einen oder einer der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde oder
2. für die um Auskunft angehaltene Polizeidienstkraft ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeidienstkraft sowie dem Leiter oder der Leiterin der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Verfassung von Berlin – Auszug

Artikel 59 Abs. 2

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Artikel 64

- (1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.